

**Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Erlass zur Regelung des
„Rechts auf Zugang zu Informationen“
im Wirkungsbereich des BMLV;
Fassung Dezember 2025**

INHALT

I. ALLGEMEINES

- A. Einleitung
- B. Gesetzliche Bestimmungen
- C. Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

II. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN

- A. Zuständigkeitsregelungen für die Zentralstelle
- B. Zuständigkeitsregelungen für das Österreichische Bundesheer (ÖBH)
- C. Zuständigkeitsregelungen für Dienststellen, die nicht Zentralstelle und nicht Teil des ÖBH sind

III. ABLAUF DES VERFAHRENS ZUR INFORMATIONSERTEILUNG

- A. Wirkungs- und Geschäftsbereich der Zentralstelle
- B. Wirkungs- und Geschäftsbereich des ÖBH

IV. GRENZEN DER INFORMATIONSPFLICHT – AUSNAHMETATBESTÄNDE

- A. Allgemeines
- B. Die Ausnahmetatbestände im Einzelnen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINES

A. Einleitung

1. Im Zuge der Schaffung eines „Kontroll- und Transparenzpakets“ wurde am 31. Jänner 2024 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** novelliert und ein **Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)** erlassen wurde (Kundmachung am 26. Februar 2024 mit BGBl. I Nr. 5/2024).

e. zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

5. Gemäß § 7 IFG kann der Zugang zur Information grundsätzlich formlos, dh. schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden, wobei die Information möglichst präzise zu bezeichnen ist. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen. Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBI. I Nr. 87/2008.

6. Der Zugang zur Information ist gemäß § 8 IFG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 IFG nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.
7. Die Information ist gemäß § 9 IFG nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Genstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.
8. Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2 IFG), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn

bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs **wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen** würde.

9. Greift die Erteilung der Information **in die Rechte eines anderen** (§ 6 Abs. 1 Z 7 IfG) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information **nach Möglichkeit zu hören**. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen. Geht aus dem Antrag (§ 7 IfG) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist (§ 10 IfG).
10. Im Fall der Nichterteilung, teilweisen oder nicht antragsgemäßen Erteilung der Information ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags ein Bescheid zu erlassen (**§ 11 Abs. 1 IfG**). In dem zur Bescheiderlassung führenden Verfahren gelten (subsidiär) die Bestimmungen des AVG (vgl. Art. I Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBI. I Nr. 87/2008), nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Abweichungen.
11. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBI. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anchluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen (**§ 11 Abs. 2 IfG**). Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist (**§ 11 Abs. 3 IfG**).
12. Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, befreit (**§ 12 Abs. 1 IfG**).
13. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden (**§ 16 IfG**).

C. Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

1. Unter den in Art 22a Abs. 2 und 3 B-VG normierten Begriff „Jedermann“ als Träger des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen sind neben **naturlichen Personen** (unabhängig von Staatsangehörigkeit/Aufenthalt in Österreich) auch **juristische Personen** zu subsumieren, sofern sie Träger dieses Rechts sein können.

Das Recht auf Zugang zu Informationen steht daher auch **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu (einschließlich der Gebietskörperschaften), soweit sie im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** handeln.

Behörden oder juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts), die **hoheitlich** tätig werden, können sich nicht auf das Informationszugangsrecht berufen, da sie nicht Träger von subjektiven Rechten sein können. Ihnen steht lediglich die Möglichkeit der **Amtshilfe** nach Art. 22 B-VG offen¹.

Das Zugangsrecht als Jedermannsrecht steht auch **Mitgliedern gesetzgebender Organe** zu, die die begehrte Informationen gegebenenfalls durch parlamentarische Anfragen erlangen könnten².

„Informationen“ iSd § 2 Abs. 1 IFG sind Aufzeichnungen

- der **Hoheitsverwaltung** („im Wirkungsbereich eines Organs“) oder
- der **Privatwirtschaftsverwaltung** (im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung“)
- **unabhängig von der Form bzw. der Art des Trägermediums** (neben Papier sind auch USB-Sticks, CDs, Datenbanken, Server, Clouds etc. erfasst)
- die **vorhanden** (d.h. nicht bereits bekannte bzw. „fertige“ [*„ready“*] Tatsachen müssen nicht erst erhoben werden) und
- **verfügbar („available“)** sind (Anmerkung: Schwierigkeiten bei der Dokumentation oder beim Auffinden der Informationen stellen kein Argument der Nichtverfügbarkeit dar).

Unter den Begriff „**Aufzeichnungen**“ fallen beispielsweise:

- Dokumente in Papierform wie Aktenstücke, Notizen, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten;

¹ Vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG (2025) Art 22a B-VG /Rz 19-20

² VfGH 2.12.2024, E 1380/2024

- Audioaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Bilddateien;
- elektronische und digitale Daten (Textnachrichten, Webseiten, E-mails oder Chatnachrichten).

Persönliche Aufzeichnungen und **Vorentwürfe zur persönlichen Verwendung** durch den Verfasser fallen **nicht** unter den Informationsbegriff, es sei denn es handelt sich etwa um Aufzeichnungen eines Organs während einer Sitzung über deren Verlauf - und sohin einer **dienstlichen Zwecken dienenden Tätigkeit**³.

2. Gemäß § 7 Abs. 1 IfG kann ein **Antrag auf Informationszugang** „in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form“ erfolgen, dh. für die Geltendmachung des Jeder-mannsrechts reicht ein **relativ formloses Informationsbegehr**, welches **sowohl mündlich** (persönlich vorort oder telefonisch) als auch **schriftlich** (postalisch oder elektronisch) gestellt werden kann.
3. Das Informationsbegehr selbst unterliegt **keinen besonderen formellen Anforderungen**, es ist daher weder erforderlich, das Informationsbegehr als solches zu **kennzeichnen oder zu benennen**, wenn der Behörde nach dem objektiven Erklärungswert erkennbar ist, dass es sich um ein Informationsbegehr nach dem IfG handelt, noch bedarf es eines **spezifischen Informationsinteresses** des Antragstellers.
4. Da das IfG (mit Ausnahme der speziellen Anordnung in § 13 Abs. 4 IfG) auch keinen Identitätsnachweis vorsieht ist auch die Möglichkeit eines **anonymen Informationsbegehrens** über E-Mail-Pseudonyme, welche für den Adressaten die Identität des Absenders nicht erkennen lassen, grundsätzlich zu bejahen.
5. Gewisse **inhaltliche Anforderungen** bestehen allerdings dahingehend, dass die gewünschte Information gemäß § 7 Abs. 2 IfG „möglichst präzise“ zu bezeichnen ist. Ist ein Antrag auf Informationszugang hinsichtlich Inhalt und Umfang zu ungenau, ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen (behördliche Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG), daneben kann dem Antragsteller auch die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch eingebrachten Antrags aufgetragen werden.
6. Im Gegensatz zur proaktiven Informationspflicht ist das Vorliegen eines allgemeinen Interesse an der Information **nicht erforderlich**, ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sich das Recht auf Zugang zu Informationen **nicht auf ab dem 01.09.2025** generierte Informationen beschränkt, sondern auch **vor diesem Zeitpunkt** entstandene Informationen Gegenstand eines Informationsbegehrens nach dem IfG bilden können.

7. Die **Form der Informationserteilung** ist gesetzlich nicht festgelegt. Welche Form in einem konkreten Fall für die Erteilung der Information gewählt wird, wird daher insbesondere von der Art der verlangten Information abhängen. Ein Rechtsanspruch des Informationswerbers auf Erteilung der Information in einer bestimmten Form besteht nicht (arg. „**nach Möglichkeit** in der begehrten, ansonsten in **verhältnismäßiger Form**“).
8. Wurde die Information bereits veröffentlicht (bspw. im Rahmen der proaktiven Informationspflicht auf www.data.gv.at) bzw. ist sie auf anderem Wege einfacher zugänglich (zB. Gewerberegister) ist eine entsprechende Verweisung zulässig.
9. Der Zugang zur Information ist **zu verweigern** (§ 9 Abs. 3 IFG; Einzelfallbeurteilung), wenn der Antrag auf Information **offenbar missbräuchlich erfolgt** (Missbrauchs schranke) – lt. Rsp. des VwGH ist darunter die Inanspruchnahme der Behörde „*im Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit oder aus Freude an der Beherrschung ohne konkretes Auskunftsinteresse*“ zu verstehen) oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die **sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen** würde („unverhältnismäßiger Behördenaufwand“).
10. Besteht das Recht auf Zugang zu Informationen **nur an einem Teil der Information**, ist nur dieser Teil zur Verfügung zu stellen, sofern die Teilbarkeit der Information möglich ist (etwa durch Vornahme von Schwärzungen) und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.
11. Der Anwendung des IFG gehen gemäß § 16 IFG **besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen** (zB. Akteneinsicht gem. 17 AVG; Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz [UIG] ua.) sowie Bestimmungen über **besondere öffentliche Register vor** (Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS gemäß dem Bundesgesetzblattgesetz [BGBIG]; die Veröffentlichungsvorschriften nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – [TDBG 2012] sowie dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz [MedKF-TG]; vergaberechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen – ebenfalls auf der Plattform www.data.gv.at; Gewerbeinformationssystem Austria – GISA; das Firmen- und Grundbuch ua.).

Das IFG gilt **subsidiär und ergänzend**. Eine Einzelfallbetrachtung ist erforderlich, um festzustellen, ob ein Materiengesetz tatsächlich abschließend oder das IFG ergänzend Anwendung findet (zB.: die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen folgt den Vorgaben der Geschäftsordnung des Nationalrates. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist daher nicht notwendig und es kann auf die Parlamentshomepage verwiesen werden. Ebenso kann in parlamentarischen Anfragen auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden).

II. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN

A. Zuständigkeitsregelungen für die Zentralstelle

Zuständig für die Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IfG). Nach der Geschäftseinteilung des BMLV ist für das IfG die Abteilung Präsidiale (Präs) zuständig, somit obliegt ihr die Wahrnehmung der Informationserteilung auf Antrag für Dienststellen der Zentralstelle.

B. Zuständigkeitsregelungen für das Österreichische Bundesheer (ÖBH)

Da die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung nach der Sonderzuständigkeitsnorm des § 55 Abs. 11 WG 2001 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, lediglich hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden nach dem IFG normiert wird, obliegt die Wahrnehmung der **Informationerteilung auf Antrag für Dienststellen des Bundesheeres** der gemäß § 3 Abs. 2 IFG zuständigen Dienststelle.

Betrifft ein Informationsbegehrten sowohl den Wirkungsbereich der Zentralstelle als auch jenen des ÖBH, erfolgt die Beantwortung des Informationsbegehrten nach Einbindung der jeweiligen Fachdienststellen durch Präs.

C. Zuständigkeitsregelungen für Dienststellen, die nicht Zentralstelle und nicht Teil des ÖBH sind

Jene Dienststellen, die **nicht in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Zentralstelle fallen**(siehe oben Punkt A.) und auch nicht dem ÖBH zuzuordnen sind (siehe oben Punkt B.), sind **selbständig für die Informationserteilung auf Antrag einschließlich der Erstellung von Bescheiden** zuständig.

Dabei handelt es sich im Lichte der RV-Erläuterungen um das **HPA** und das **HGM**.

In ihrer Eigenschaft als nach der Geschäftseinteilung des BMLV für das IFG zuständige Abteilung kommt Präs auch die **Erlasskompetenz im IFG** zu.

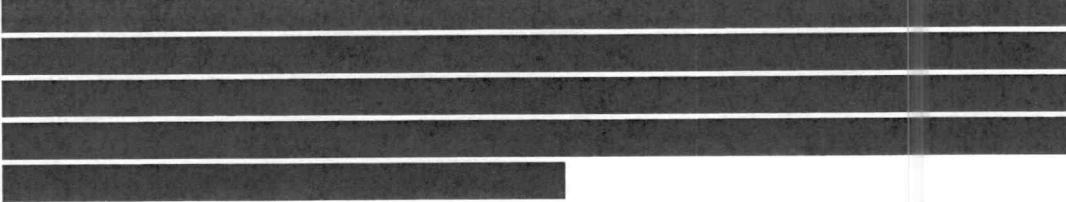
Um ressortbezogen einen möglichst gleichen, an denselben Qualitätstandards orientierten materiengesetzlichen Vollzug sicherzustellen, wird Präs beiden Dienststellen regelmäßig Informationen zum IFG bereitstellen und - sofern gewollt - nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Schulungen durchführen.

III. ABLAUF DES VERFAHRENS ZUR INFORMATIONSERTEILUNG

A. Wirkungs- und Geschäftsbereich der Zentralstelle

1. **Schriftliche Anträge auf Gewährung des Zugangs zu Informationen** können mittels Kontaktformular (aufrufbar auf www.bmlv.gv.at bzw. www.bundesheer.at), postalisch oder per e-mail (unter der Adresse buergerservice@bmlv.gv.at) bei der **Auskunfts- und Bürgerservicestelle** eingebracht werden, die als Referat bei Präs eingerichtet ist.
2. **Bei anderen Dienststellen** eingebrachte Informationsbegehrten sind **unverzüglich** an die Auskunfts- und Bürgerservicestelle unter deren E-Mail-Adresse buergerservice@bmlv.gv.at weiterzuleiten. Gleichzeitig ist der Informationswerber **von der Abtretung zu verständigen**.

3.



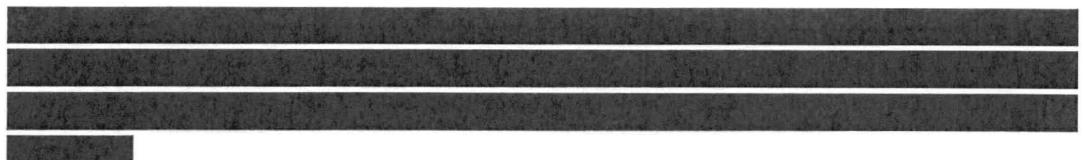
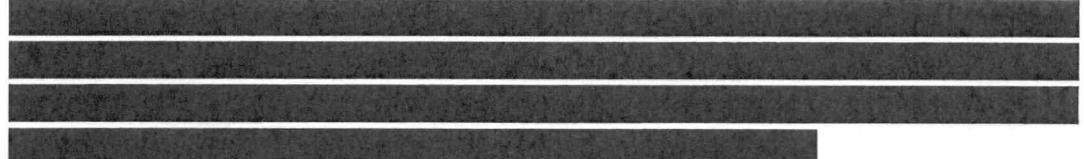
4. Die begehrte Information ist **möglichst präzise** zu bezeichnen. Geht aus dem Antrag auf Informationszugang der Wille des Informationswerbers nicht eindeutig hervor, ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Kommt der Informationswerber dieser Aufforderung nicht nach, ist nichts weiter zu veranlassen.
5. Informationsbegehren, die **mündlich (persönlich oder telefonisch)** gestellt werden, können dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend auf demselben Weg in für den Informationswerber zufriedenstellender Weise erledigt werden. Zum Nachweis des Inhaltes dieser Zugangsgewährung ist ein **Aktenvermerk** anzulegen, um im Falle eines erneut zum selben Thema (mündlich oder schriftlich) ergehenden Informationsbegehrens eine einheitliche Beantwortungsweise sicherzustellen.

Können mündliche Informationsbegehren nicht unverzüglich in gleicher Weise beantwortet werden, ist zum Zweck einer ausreichenden Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns **einer schriftlichen Informationserteilung der Vorzug zu geben**.

Dem Antragsteller kann auch **die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch** angebrachten Antrags aufgetragen werden, wenn dieser hinsichtlich Inhalt und Umfang zu **ungenau** formuliert wurde. Bei Unterbleiben ist auch hier nichts weiter zu veranlassen.

6. Im Falle von **bei anderen Dienststellen** gestellten mündlichen Anfragen , ist der Informationswerber an die Auskunfts- und Bürgerservicestelle **zu verweisen** (E-mail: buergerservice@bmlv.gv.at; Tel.: 050201 1021160).

7.



8. Informationen sind von der Auskunfts- und Bürgerservicestelle ohne unnötigen Aufschub, **spätestens aber binnen der gesetzlichen Frist von vier Wochen**, zu erteilen. Diese Frist bezieht sich vor allem auf schriftliche Auskünfte, da mündliche oder telefonische Informationsbegehren in der Regel unverzüglich in gleicher Weise beantwortet werden können.
9. Kann die 4 Wochen-Frist aus **besonderen Gründen** sowie im Falle der **nowendigen Anhörung betroffener Dritter** gemäß § 10 IfG nicht eingehalten werden, ist eine einmalige **Verlängerung um weitere 4 Wochen** zulässig. Davon ist der Informationswerber – nach Möglichkeit unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Erledigung des Informationsbegehrens – noch innerhalb der ersten 4 Wochen von Präs in Kenntnis zu setzen. Um die Durchführung der **Verständigung** allenfalls nachweisen zu können, hat sie schriftlich zu erfolgen und ist sie zu eigenen Handen (RSa-Brief) zuzustellen.

Das Vorliegen **besonderer Gründe** kann sich insbesondere ergeben aus⁴:

- Gefährdung der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Amtsbetriebes bei sehr umfassenden und komplexen oder zahlreichen Informationsbegehren, die einen erheblichen Personal- und/oder Sachaufwand erfordern
- ungewöhnlich hoher Arbeitsanfall der informationspflichtigen Stelle
- verzögerter Ablauf aufgrund von Elementarereignissen wie Pandemie, Blackout oder Ähnliches, welche den Einsatz der Ressourcen der verpflichteten Stelle zur Bewältigung dieser Ereignisse erfordern
- Betriebs- oder urlaubsbedingter Ressourcenmangel
- Unvorhergesehener krankheitsbedingter temporärer Ausfall einer größeren Anzahl an Bediensteten.

Wird durch die Erteilung der Information in die **Rechte eines anderen eingegriffen** (insb. bei einer drohender Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz) ist die betroffene Person **gemäß § 10 IfG** „nach Möglichkeit“ zu hören, auch diesem Umstand kann die Notwendigkeit einer Fristerstreckung geschuldet sein.

⁴ vgl. Dworschak in Bußjäger/Dworschak (Hrsg). Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 8 Rz 24 f

10. Hinsichtlich der **Fristenberechnung** sind die Bestimmungen des AVG heranzuziehen. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Als **Beginn** der Frist ist bei **postalischen Eingaben** der Tag des Einlangens des Informationsbegehrens bei der der Auskunfts- und Bürgerservicestelle zu werten, im Falle eines Verbesserungsauftrags ist der Zeitpunkt der Einbringung des verbesserten Auftrags maßgeblich.

Wird ein Antrag auf **elektronischem Wege** (per E-mail) gestellt, ist bei Einlangen außerhalb der Amtsstunden erst der nächste Werktag als Beginn der Frist anzusehen (erste tatsächliche Möglichkeit der Kennntnisnahme).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist erst der **nächste Werktag** als **letzter Tag der Frist** anzusehen (§ 33 Abs. 2 AVG).

Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück spätestens am letzten Tag der Frist beim Informationswerber einlangt. dabei ist zu beachten, dass das sog. „Postlaufprivileg“ des § 33 Abs. 3 AVG (wonach Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet werden) hier **nicht zur Anwendung gelangt**. Hinsichtlich der Übermittlung behördlicher Schriftstücke sind vielmehr die Bestimmungen des **Zustellgesetzes (ZustG)** heranzuziehen.

11. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der gesetzlichen Frist zur Informationserteilung (4 bzw. 8 Wochen) sowie bei **Nichtgewährung des Zugangs zur Information** ist auf **schriftlichen Antrag des Informationswerbers** binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags **ein Bescheid zu erlassen** (§ 11 Abs. 1 IfG).

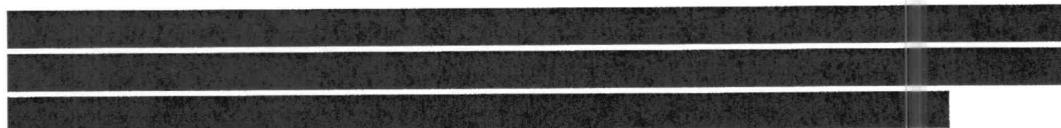
Da durch die **Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Bescheides der Lauf einer Entscheidungsfrist** in Gang gesetzt wird (siehe § 73 Abs. 1 letzter Satz AVG), ist der Informationswerber im Falle einer mündlichen oder telefonischen Antragstellung aus Gründen der Beweissicherung aufzufordern, den **Antrag schriftlich einzubringen**. Für das auf Grund eines solchen Antrages durchzuführende Verfahren ist, soweit das IfG keine spezifischen verfahrensrechtlichen Vorschriften enthält, grundsätzlich das **AVG anzuwenden**.

Wie nach bisheriger Praxis zum Auskunftspflichtgesetz üblich, ist es auch weiterhin zulässig, **gleichzeitig mit dem ursprünglichen Antrag** auf Informationszugang für den **Fall der Nichterteilung** der begehrten Information **einen Eventualantrag auf Erlas-**

sung eines Bescheids zu stellen. Die zweimonatige Frist zur Bescheiderlassung beginnt in diesem Fall erst mit der Mitteilung an den Informationswerber, dass die Information nicht erteilt wird.

Der von der Auskunfts- und Bürgerservicestelle (gegebenenfalls unter Einbindung von AllgRecht) erstellte **Bescheid** ist (nach entsprechender Genehmigung durch Präs) dem **Antragsteller** (bzw. dem mit dessen rechtsfreundlicher Vertretung beauftragten **Rechtsanwalt**) mittels **RSa-Brief** zuzustellen.

12. Ein **Bescheid über die Nicht- (bzw. bloß partielle oder nicht antragsgemäße) Erteilung der Information** kann in der Folge vom Informationswerber mittels **Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG beim **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** angefochten werden, welches binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten in der Sache selbst zu entscheiden hat, insbesondere **ob und in welchem Umfang** Zugang zu gewähren ist (§ 11 Abs. 2 und 3 IFG). Die Frist für eine **Beschwerdevorentscheidung durch Präs** beträgt **drei Wochen**.
13. Bleibt Präs über die gesetzlich vorgegebene Frist von 2 Monaten für die Bescheiderlassung hinweg untätig, bleibt dem Informationswerber nach Eintritt der Säumnis die **Erhebung einer Säumnisbeschwerde** iSd. Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG vorbehalten. In diesem Falle ist die Möglichkeit der Nachholung des Bescheides gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG jedenfalls **ausgeschlossen**.



Da die Verantwortlichkeit für den tatsächlichen Zugang zu Informationen immer beim informationspflichtigen Organ liegt, bleibt diesem trotz zwischenzeitig eingetretener Unzuständigkeit hinsichtlich der bescheidförmigen Entscheidung die Möglichkeit, den Informationszugang in anderer Weise einzuräumen.

Damit das Bundesverwaltungsgericht im Falle einer Säumnisbeschwerde über diesen Umstand informiert werden kann, ist AllgRecht über eine zwischenzeitlich erfolgte Informationseteilung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B. Wirkungs- und Geschäftsbereich des ÖBH

1. Da die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung (konkret: Präs) nach der Sonderzuständigkeitsnorm des § 55 Abs. 11 WG 2001 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, lediglich hinsichtlich

der Erlassung von Bescheiden nach dem IFG normiert wird, obliegt die Gewährung des Zugangs zu Informationen regulär jenem informationspflichtigen Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört, in Angelegenheiten des Bundesheeres somit dem ÖBH.

2. Ein bei einem Fachbereich des ÖBH [REDACTED]

[REDACTED] einlangendes Informationsbegehr ist von diesem folglich selbstständig zu bearbeiten. Wird ein solcher Antrag auf Informationserteilung bei der Auskunfts- und Bürgerservicestelle eingebracht, ist er entsprechend weiterzuleiten und der Informationswerber von der Abtretung zu verständigen.

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. Für das weitere Verfahren im Falle des Ergreifens eines Rechtsmittels gegen den Bescheid gelten die Ausführungen unter Punkt. III. A.12 – 13 sinngemäß.

IV. GRENZEN DER INFORMATIONSPFLICHT – AUSNAHMETATBESTÄNDE

A. Allgemeines

Der Geheimhaltung unterliegende Informationen sind gemäß § 6 Abs. 1 IfG nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbarer EU-rechtlicher Bestimmungen oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen;
2. im Interesse der nationalen Sicherheit;
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung;
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne einer unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a. etwa von Handlungen der Bundesregierung, der Bundesminister,
 - b. im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung/eines Tätigwerdens eines Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen;
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens etwa der Organe oder Gebietskörperschaften;
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a. zur Wahrung des Rechts auf Schutz der persönlichen Daten,
 - b. zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c. zur Wahrung des Bankgeheimnisses,
 - d. zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses oder
 - e. zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,
erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

1. Die Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall Geheimhaltung geboten ist, bedarf einer Interessensabwägung (Einzelfallprüfung). Dabei ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Zugänglichmachung von Informationen abzuwägen.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund vor, sind Informationen auf Antrag durch Präs nicht zugänglich zu machen. Dies gilt nur, solange und soweit einer der sieben taxativ angeführten Geheimhaltungstatbestände des § 6 Abs. 1 IfG vorliegt und die Interessenabwägung für eine Geheimhaltung spricht.

Die entsprechenden Abwägungen sind dabei nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Bei Vorliegen von Geheimhaltungsinteressen kommt auch eine Zugänglichmachung auf Antrag nur von **Teilen** der Information unter Vornahme entsprechender **Schwärzungen/Anonymisierungen** in Betracht.
3. Nicht jedes **Geheimhaltungsinteresse** des Bundes rechtfertigt eine Geheimhaltung, sondern nur das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. § 6 Abs. 1 IFG taxativ (abschließend) aufgezählten **geschützten Interessen**.
4. Von der Informationserteilung ausgenommen sind Informationen, soweit und solange dies aus bestimmten Gründen **erforderlich** (entspricht dem Begriff „notwendig“ im Sinne der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte der EMRK, zB. Art. 8 Abs. 2 aE5) und **verhältnismäßig** und **gesetzmäßig nicht anderes bestimmt** ist.

Geschäftsstücke, welche nach dem Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) klassifiziert sind, sind unter den Geheimhaltungsgrund der „zwingenden außenpolitischen Gründe“ iSd § 6 Abs. 1 Z 1 IFG zu subsumieren und unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung (siehe unten Punkt IV. B. 1.).

5. Neben den gesetzlichen Geheimhaltungsgründen im B-VG und IFG bestehen **noch weitere gesetzliche Geheimhaltungspflichten**, welche die Zugänglichmachung bestimmter Informationen untersagen (zB. Geheimhaltungspflichten nach dem Ärztegesetz 1998, § 11 Abs. 2 WG 2001 und § 26 Abs. 1 bis 3 PVG).

B. Die Ausnahmetatbestände im Einzelnen

In § 6 Abs. 1 IFG werden die in Art. 22a Abs. 2 B-VG angeführten Ausnahmetatbestände näher konkretisiert. Zur Wahrung der in den Ziffern 1 -7 taxativ (abschließend) aufgezählten Schutzgüter hat der Zugang zu Informationen in folgenden Fällen **zu unterbleiben** (soweit und solange erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist):

1. Bei Vorliegen von **zwingenden integrationspolitischen Gründen oder zwingenden außenpolitische Gründen** (wobei es reicht, wenn eine der beiden Alternativen verwirklicht ist) wie etwa aus Anlass von **unions- oder völkerrechtlich determinierten Geheimhaltungsverpflichtungen** (zB. *Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen*, Art. 37 der *Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank*) oder im Falle von **unionsrechtlich vorgesehenen Konsultationsverfahren** beim Zugang zu Informationen europäischer Institutionen; erfasst sind aber auch genuin nationale Dokumente von außen- oder integrationspolitischer Relevanz.

Geschäftsstücke, welche nach dem Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) klassifiziert sind, sind unter den Geheimhaltungsgrund der „zwingenden außenpolitischen Gründe“ iSd § 6 Abs. 1 Z 1 IfG zu subsumieren und unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung.

Bei anderen Geschäftsstücken ist – unabhängig von einer allfälligen Klassifizierung – im Einzelfall zu beurteilen, abzuwagen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich ist.

2. Zur Wahrung des **Interesses der nationalen Sicherheit** wird dem nationalen Gesetzgeber vom EGMR ein weitreichender Gestaltungsspielraum unter Verweis auf Art. 10 Abs. 2 EMRK für zulässige Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung im Interesse der nationalen Sicherheit bei der Beurteilung dieses Kriteriums zugestanden (vgl. EGMR 3.2.2022, Šeks, BeschwNr. 39325/20).

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Angelegenheiten der ndAufkl und der ndAbw iSd § 22 MBG unterliegen jedenfalls diesem Geheimhaltungsgrund.

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]

-

3. Der Geheimhaltungsgrund der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a Abs. 1 B-VG)

4. Unter das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fallen [REDACTED]

- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED] 7.

5. Die Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung wird dann geboten sein, wenn ohne sie eine **rechtmäßige** bzw. **zweckmäßige Entscheidung** einer Behörde **unmöglich** oder **wesentlich erschwert** würde.

Der Begriff „Entscheidung“ ist weit zu verstehen, sowohl die Hoheits- (zB. Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen) als auch die Privatwirtschaftsverwaltung sind davon erfasst (zB. Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, erstellte Schreiben und Schriftsätze sowie Stellungnahmen zu Vertragsentwürfen).

Es sollen insbesondere geschützt werden:

- laufende behördliche und gerichtliche Verfahren (zB. strafrechtliche oder auch andere Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren) bzw.
 - generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes Handeln (zB. laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten etwa des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft oder vorbereitende Tätigkeiten von gesetzlichen beruflichen Vertretungen).

6

7

Zweck dieser Regelung:

Ein Schutz ist erforderlich,

- wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde (zB. *im Fall von Ermittlungsverfahren, unangekündigten behördlichen Kontrollen oder Prüfungsfragen im Bildungsbereich*).
- um den Prozess der internen Willensbildung des Organs zu schützen, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung (zB. *Abstimmung*) beeinträchtigt werden würde.

Der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw. Entscheidungsfindungsprozessen (Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis) kann unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert werden (zum öffentlichen Interesse des Schutzes der unabhängigen Willensbildung von Kollegialorganen vgl. VfSlg. 17.863/2006). Über Aufzeichnungen, die über die unmittelbare Willensbildung solcher Organe Aufschluss geben (wie Beratungs- oder Sitzungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe, persönliche Notizen in diesem Zusammenhang), soll daher nicht zu informieren sein.

Eine Geheimhaltung unter Berufung auf diesen Tatbestand ist gerechtfertigt:

- grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung (dies schließt allerdings nicht aus, dass danach die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt) und
- auch nach dem Zeitpunkt des Treffens der Entscheidung, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde.

6. Zur Auslegung des Begriffs der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens kann die Bestimmung des § 118 Abs. 3 AktG herangezogen werden.

Die Zugänglichmachung einer Information kann demnach verweigert werden, wenn diese „*nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen (hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften) einen erheblichen Nachteil zuzufügen*“. Auch die Tätigkeit von „Unternehmungen“, die nicht ausgegliedert sind, sondern Wirtschaftskörper bilden, die Teil einer Gebietskörperschaft sind, können unter diese Ausnahme fallen; sofern eine **Tätigkeit am Markt vorliegt**, zählt auch die **Wettbewerbsfähigkeit** zum abzuwägenden, der Gebietskörperschaft nicht nur abstrakt drohenden wirtschaftlichen Schaden⁸.

7. Wenn die Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen (natürliche oder juristische Person) liegt, also gesetzlich geschützte private Interessen dem Recht auf Informationen entgegenstehen. Das kann auch den Bereich der Privat-

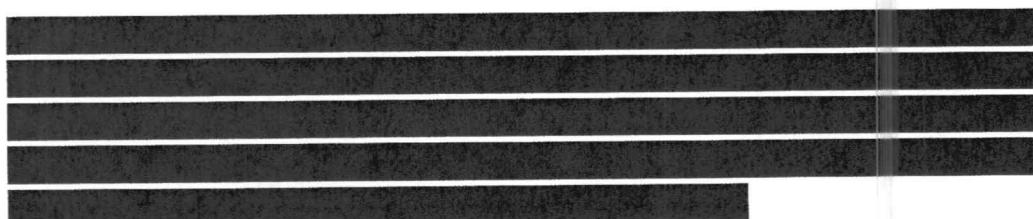
⁸ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 9.

wirtschaftsverwaltung betreffen. Der Geheimhaltung unterliegen beispielsweise (arg. „insbesondere“):

- **personenbezogene Daten:** zu berücksichtigen sind hier v.a. das **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 Abs. 1 **Datenschutzgesetz 2000 (DSG)**, die Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und Art. 8 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)**, aber auch das **Recht auf Privatleben** nach Art. 8 der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** und Art. 7 GRC.

Eine entsprechende Information darf nur dann veröffentlicht werden, wenn und soweit das **schutzwürdige Interesse des datenschutzrechtlich Betroffenen** an der Geheimhaltung der Information das **Informationsinteresse des Informationswerbers nicht überwiegt** oder in die **Datenverarbeitung eingewilligt** wurde (zB.: *personenbezogene Daten eines Sachverständigen, Gutachters*)⁹.

Für **Zwecke einer Interessensabwägung** können die in Art. 23 Abs. 1 DSGVO angeführten geschützten Interessen herangezogen werden. Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten ist Art. 9 DSGVO zu berücksichtigen.



- **Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;** betreffend Informationen über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** ist insbesondere zu prüfen, inwieweit ein **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren** oder ein **erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten** ist¹⁰.
- **das Bank-** (einfachgesetzliche Grundlage in § 38 BWG; umfasst ist einerseits der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Bank und andererseits der Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens von Bankkunden) und **Redaktionsgeheimnis** (inkl. Quellschutz, einfachgesetzliche Grundlage in § 31 MedienG).
- **Rechte am geistigen Eigentum** (grundrechtlich in Art. 11 ZPMRK verankert) wie Urheber- oder Patentrechte (im Bereich des Umweltinformationsgesetzes ist die gesetzliche Ausnahme in § 6 Abs. 2 Z. 5 UIG zu beachten).

⁹ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 9

¹⁰ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 10.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Mit Inkrafttreten des IFG per **1. September 2025** tritt das Auskunftspflichtgesetz außer Kraft.
2. Soweit in diesem Erlass auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
3. Der vorliegende Erlass wird unter Einbindung der interministeriellen Fachbereiche sowie der interministeriellen Koordinierungen laufend **evaluiert** werden.

**Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Erlass zur Regelung der
„proaktiven Informationspflicht“
im Wirkungsbereich des BMLV
Fassung Dezember 2025**

INHALT

I. ALLGEMEINES

- A. Einleitung
- B. Gesetzliche Bestimmungen

II. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN

- A. Zuständigkeitsregelungen für die Zentralstelle
- B. Zuständigkeitsregelungen für das Österreichische Bundesheer (ÖBH)
- C. Zuständigkeitsregelungen für Dienststellen, die nicht Zentralstelle und nicht Teil des ÖBH sind

III. ANWENDUNGSGRUNDsätze

- A. Prüfungsschritte durch die jeweilige Dienststelle
- B. Entscheidung für oder gegen die Veröffentlichung und IFG-Service
- C. Bereits im Internet erfolgte Veröffentlichungen

IV. GRENZEN DER PROAKTIVEN INFORMATIONSPFLICHT – AUSNAHMETATBESTÄNDE

- A. Allgemeines
- B. Grundsätze und Interpretationshilfen
- C. Die Ausnahmetatbestände im Einzelnen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINES

A. Einleitung

1. Im Zuge der Schaffung eines „Kontroll- und Transparenzpakets“ wurde am 31. Jänner 2024 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** novelliert und ein **Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)** erlassen wurde (Kundmachung am 26. Februar 2024 mit BGBl. I Nr. 5/2024).

2. Mit Inkrafttreten am 1. September 2025 endet damit die seit fast 100 Jahren bestehende, 1925 eingeführte Amtsverschwiegenheit, gleichzeitig wurden die Auskunftspflichtgesetze auf Bundes- und Landesebene ersatzlos aufgehoben (Art. 151 Abs. 68 B-VG).
3. Auf verfassungsrechtlicher Ebene wurden die Abs. 3 bis 5 des Art. 20 B-VG durch einen neuen Art. 22a B-VG ersetzt, der in Abs. 1 die verfassungsrechtlichen Grundzüge einer proaktiven Informationspflicht regelt, und in Abs. 2 ein verfassungsgesetzlich verankertes Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag gegenüber Organen der Bundes- oder Landesverwaltung einführt.
4. Das gleichzeitig beschlossene **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** konkretisiert diese Bestimmungen und enthält neben Begriffsdefinitionen hauptsächlich verfahrensrechtliche Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene.
5. Mit dem **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025**, wurden sämtliche Gesetze an die neue Rechtslage angepasst. Ressorteinschlägig sind insb. die Änderungen zum **Wehrgesetz 2001 (WG 2001)**, zum **Militärbefugnisgesetz (MBG)** sowie zum **Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG)** (BGBl. I Nr. 50/2025, S 79 – 81 bzw. ErlRV 129 BlgNR 28. GP 69 -71).
6. Beginnend mit dem Inkrafttreten des IFG am 1. September 2025 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jene Informationen proaktiv zu veröffentlichen, die ab dem 1. September 2025 entstehen; eine Veröffentlichung von Informationen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, ist auf freiwilliger Basis möglich, jedoch nicht verpflichtend.
7. Der gegenständliche Erlass regelt ausschließlich die ressortinterne Vorgangsweise zur Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht, der zweite Bereich des IFG, nämlich das Verfahren zur Zugänglichmachung von Informationen auf Antrag, wird mit gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt.

B. Gesetzliche Bestimmungen

1. Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG haben die Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen.
2. Gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG gilt dies nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen ei-

nes anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

3. „**Information**“ im Sinne des IFG ist gemäß § 2 Abs. 1 IFG „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“.
4. Unter „**Informationen von allgemeinem Interesse**“ sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG Informationen zu verstehen, die „einen allgemeinen Personenkreis betreffen“ oder für einen solchen relevant sind“. Demonstrativ („insbesondere“) werden **Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge** als Beispiele angeführt. Verträge über einen Wert von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.
5. **Zuständig zur Veröffentlichung** von Informationen von allgemeinem Interesse ist gemäß § 3 Abs. 1 IFG jenes Organ, das die **Information erstellt** oder in **Auftrag gegeben** hat.
6. Informationen von allgemeinem Interesse sind von den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen **ehemöglich** in einer für **jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen** und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann (**§ 4 Abs. 1 IFG**).
7. **Der Zugang** zu Informationen von allgemeinem Interesse ist durch die Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen im Wege eines **zentralen elektronischen Registers (Informationsregister)** zu ermöglichen (**§ 4 Abs. 2 IFG**).
8. Die Informationen von allgemeinem Interesse sind von den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen über das **Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen**. Die Informationen sind vom Informationsregister **gebührenfrei** und grundsätzlich jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen. Das Informationsregister ist regelmäßig zu aktualisieren; der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung ist im Internet auf der Seite des Informationsregisters anzugeben (**§ 5 Abs. 1 IFG**).
9. Die Informationen sind nach **Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigke**it in für die weitere Verwendung **geeigneten Formaten und Sprachen**, soweit damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, und nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Web-Zugänglichkeit-Gesetzes – WZG, BGBl. I Nr.

59/2019, **barrierefrei** zu veröffentlichen. Eine Suche ist, jedenfalls nach einzelnen oder kombinierten Metadatenfeldern, zu ermöglichen (**§ 5 Abs. 2 IfG**).

- 10. Der Geheimhaltung unterliegende Informationen** sind gemäß **§ 6 Abs. 1 IfG** nicht zur Veröffentlichung bestimmt, soweit und solange dies
1. aus zwingenden **integrations- oder außenpolitischen Gründen**, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbarer EU-rechtlicher Bestimmungen oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen;
 2. im Interesse der **nationalen Sicherheit**;
 3. im Interesse der **umfassenden Landesverteidigung**;
 4. im Interesse der **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**;
 5. im Interesse der **unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung** im Sinne einer unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a. von Handlungen der Bundesregierung, der Bundesminister,
 - b. im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung/eines Tätigwerdens eines Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen;
 6. zur Abwehr eines **erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens** etwa der Organe oder Gebietskörperschaften;
 7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a. zur Wahrung des Rechts auf Schutz der persönlichen Daten,
 - b. zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c. zur Wahrung des Bankgeheimnisses,
 - d. zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses oder
 - e. zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

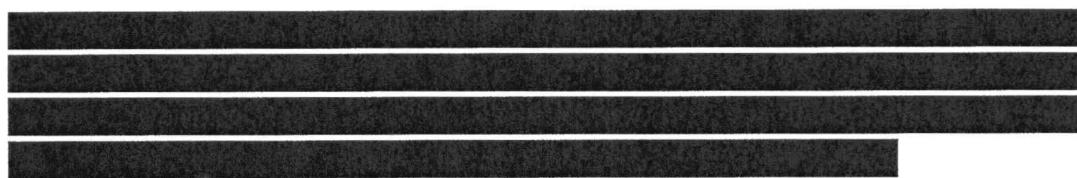
Zu diesem Zweck sind **alle in Betracht kommenden Interessen**, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, **gegeneinander abzuwägen**.

- 11. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden (§ 16 IfG).**

II. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN

A. Zuständigkeitsregelungen für die Zentralstelle

Zuständig für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (§ 3 Abs. 1 IfG). Nach der Geschäftseinteilung des BMLV ist für die Angelegenheit des Informationsfreiheitsgesetzes die **Abteilung Präsidiale (Präs)** zuständig, somit obliegt ihr die Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht für Dienststellen der Zentralstelle.



- [REDACTED]

B. Zuständigkeitsregelungen für das Österreichische Bundesheer (ÖBH)

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse bei jenem Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (§ 3 Abs. 1 IfG).

Abweichend davon wurde für Dienststellen des **Bundesheeres** (sofern nicht Organe der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreie Einrichtungen betroffen sind) mittels § 55 Abs. 11 WG 2001 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgeset-

zes, BGBl. I Nr. 50/2025, insofern ein ressortspezifisches Sonderrechtsregime geschaffen, indem ausdrücklich normiert wurde, dass die **Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegen soll**.

Somit ist Präs als die nach der Geschäftseinteilung des BMLV für das IFG zuständige Abteilung auch für die **Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht für Dienststellen des ÖBH** zuständig.



C. Zuständigkeitsregelungen für Dienststellen, die nicht Zentralstelle und nicht Teil des ÖBH sind

Jene Dienststellen, die **nicht in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Zentralstelle** fallen (siehe oben Punkt A.) und auch **nicht dem ÖBH** zuzuordnen sind (siehe oben Punkt B.), sind **für die Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht eigenverantwortlich zuständig**.

Dabei handelt es sich im Lichte der RV-Erläuterung um das **HPA** und das **HGM**.

Da Präs Anwenderfachabteilung für die Angelegenheit des IFG ist, kann **nach selbstständiger Prüfung** im jeweiligen Wirkungs- oder Geschäftsbereich der genannten Dienststellen eine **Zurverfügungstellung der Informationen auf www.data.gv.at über das IFG-Service** durch Präs auch für diese Dienststellen erfolgen.

In ihrer Eigenschaft als **nach der Geschäftseinteilung des BMLV für das IFG zuständige Abteilung** kommt Präs auch die **Erlasskompetenz im IFG** zu.

Um ressortbezogen einen möglichst gleichen, an denselben Qualitätstandards orientierten materiengesetzlichen Vollzug sicherzustellen, wird Präs beiden Dienststellen regelmäßig Informationen zum IFG bereitstellen und - sofern gewollt - nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Schulungen durchführen.

III. ANWENDUNGSGRUNDSÄTZE

A. Prüfungsschritte für die jeweilige Dienststelle

Seit 1. September 2025 besteht die Verpflichtung für alle in § 1 IFG angeführten Organe, Informationen von allgemeinem Interesse, die nach dem 1. September 2025 erstellt oder in Auftrag gegeben wurden und nicht der Geheimhaltung unterliegen, proaktiv im Informationsregister unter www.data.gv.at zu veröffentlichen.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist von den **jeweiligen Dienststellen selbständig nach den Prüfungsschritten 1 bis 4 zu erheben** und die in der Folge für veröffentlichtspflichtig erachteten Information [REDACTED]

1. Einleitend ist zu prüfen, ob überhaupt eine **Information iSv § 2 Abs. 1 IFG** in Form einer amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung im Wirkungs- und Geschäftsbereich eines Organs, die vorhanden und verfügbar ist, vorliegt (**Schritt 1 der Prüfung**).

„**Informationen**“ iSd § 2 Abs. 1 IFG sind Aufzeichnungen

- der **Hoheitsverwaltung** („im Wirkungsbereich eines Organs“)
- der **Privatwirtschaftsverwaltung** (im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung“)
- **unabhängig von der Form bzw. der Art des Trägermediums** (neben Papier sind auch USB-Sticks, CDs, Datenbanken, Server, Clouds etc. erfasst)
- die **vorhanden** (d.h. nicht bereits bekannte bzw. „fertige“ [*„ready“*] Tatsachen müssen nicht erst erhoben werden) und
- **verfügbar** (*„available“*) sind (Anmerkung: Schwierigkeiten bei der Dokumentation oder beim Auffinden der Informationen stellen kein Argument der Nicht-verfügbarkeit dar).

Unter den Begriff „**Aufzeichnungen**“ fallen beispielsweise:

- Dokumente in Papierform wie Aktenstücke, Notizen, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten;
- Audioaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Bilddateien;
- elektronische und digitale Daten (Textnachrichten, Webseiten, E-mails oder Chatnachrichten).

2. Danach ist zu prüfen, ob diese Information von „**allgemeinem Interesse**“ ist (**Schritt 2 der Prüfung**), denn nur solche Informationen sind proaktiv zu veröffentlichen.

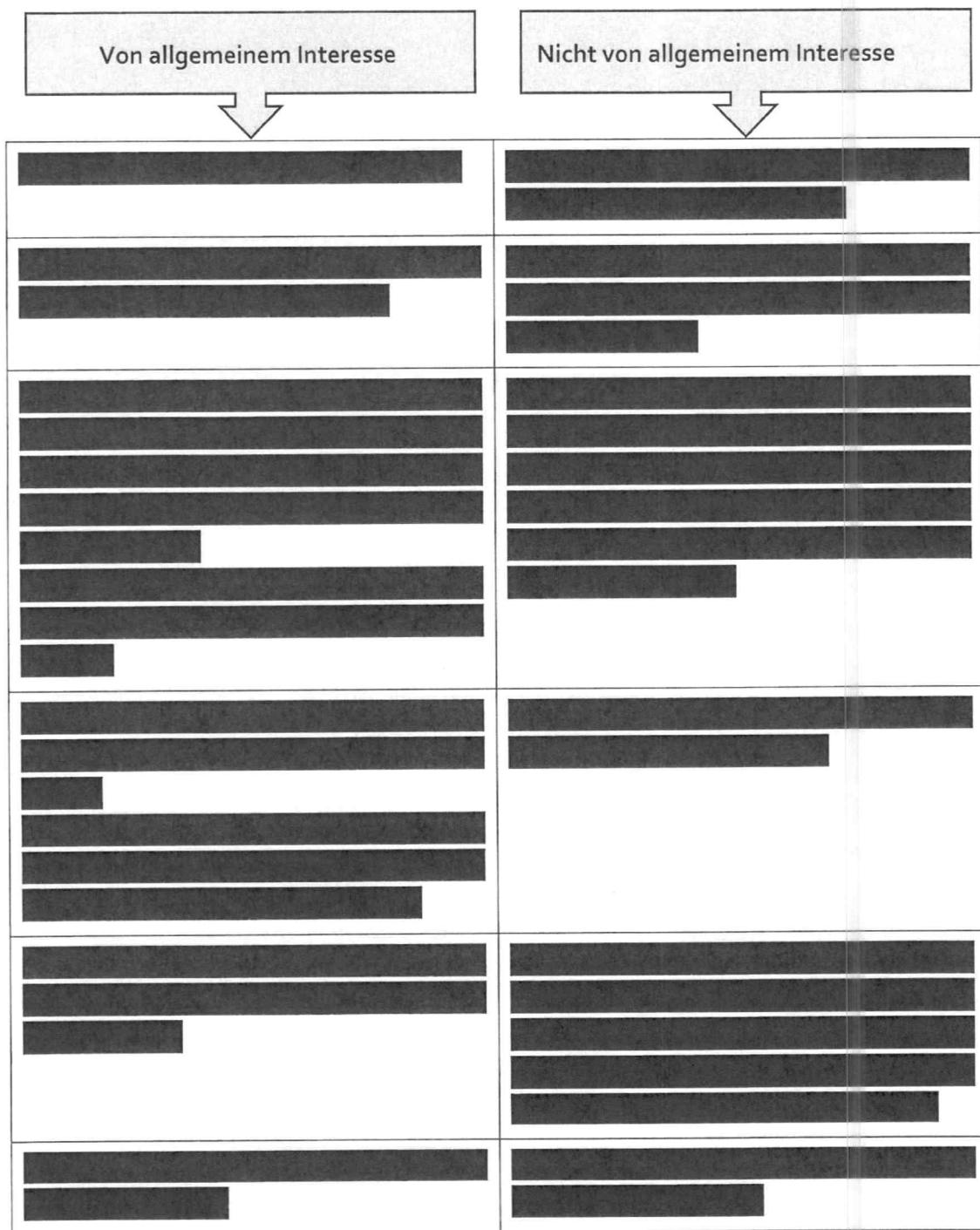
Bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen begründen jedenfalls **kein allgemeines Interesse**, ebenso wenig wie Angelegenheiten, die von sonstigen Selbstverwaltungskörpern im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind¹.

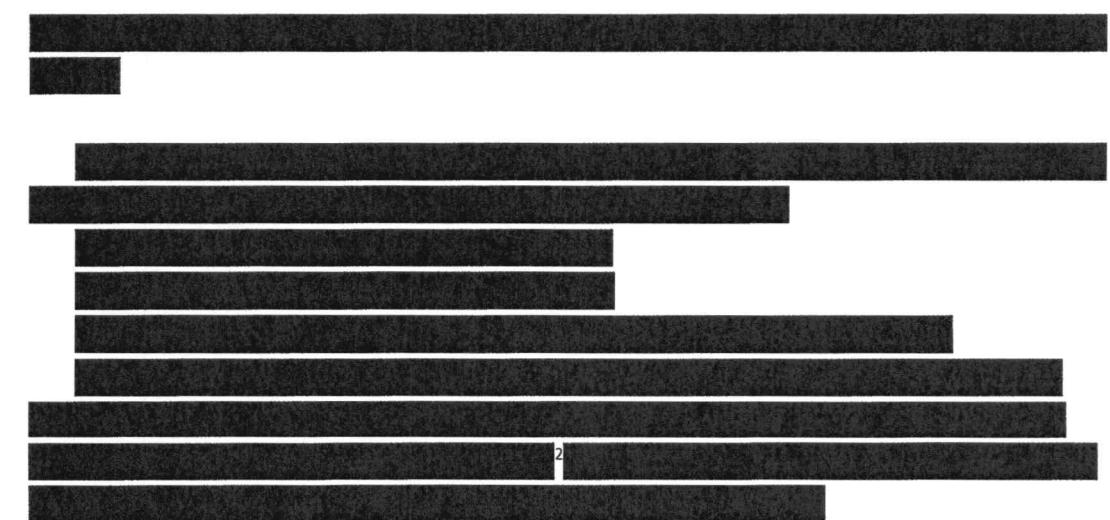
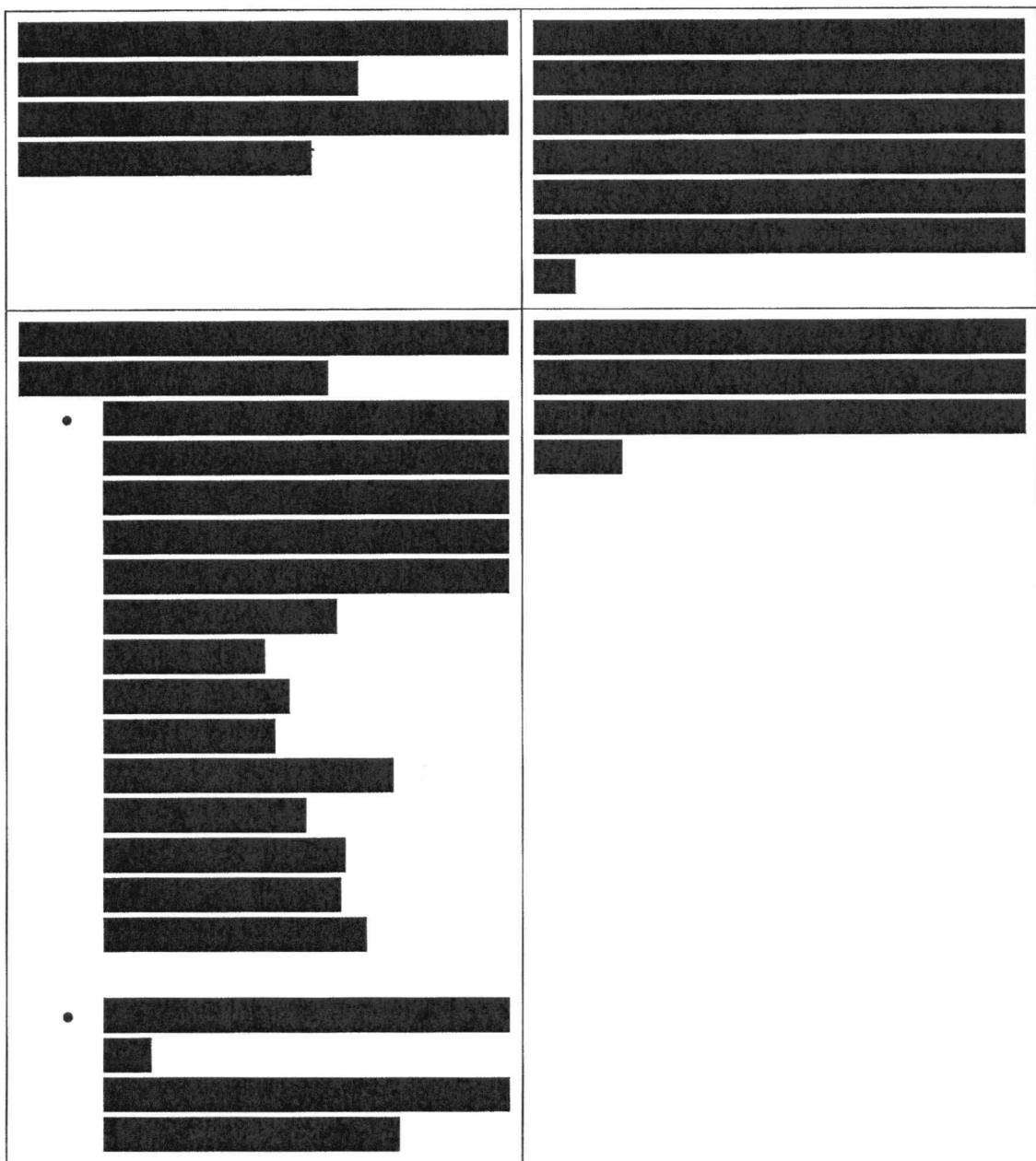
Unter „**Informationen von allgemeinem Interesse**“ sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG Informationen zu verstehen, die „**einen allgemeinen Personenkreis betreffen**“ oder für einen solchen **relevant sind**“. Demonstrativ („insbesondere“) werden Geschäftseinteilungen, Ge-

¹ ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 6

schäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge als Beispiele angeführt. Verträge über einen Wert von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

Da sich eine Abgrenzung, ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt oder nicht im Einzelfall als schwierig erweisen könnte, finden sich in Materialien und Literatur derzeit folgende Beispiele:





Veröffentlichung von Verträgen

Verträge über einem Schwellenwert von 100.000 Euro sind jedenfalls zu veröffentlichen, da hier das Vorliegen eines allgemeinen Interesses gesetzlich vermutet wird.

Zur Berechnung dieses Wertes verweist das IFG auf die Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswerts gemäß §§ 13 bis 18 BVerG 2018 – vom IFG erfasst sind sämtliche Verträge, nicht nur diejenigen, die in den Anwendungsbereich des BVerG 2018 fallen.

Bei Verträgen unter einem Schwellenwert von 100.000 Euro ist zu prüfen:

- Ist das Vorliegen eines allgemeinen Interesses anzunehmen, ist die Information also für einen größeren Personenkreis relevant?
- Steht der Veröffentlichung kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse entgegen?

Werden beide Punkte bejaht, können auch unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 100.000 Euro liegende Verträge der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob in anderen Bundes- oder Landesgesetzen **besondere Informationszugangsregelungen** bestehen oder **besondere öffentliche elektronische Register** eingerichtet sind, weil in einem solchen Fall das IFG nicht zur Anwendung gelangt (§ 16

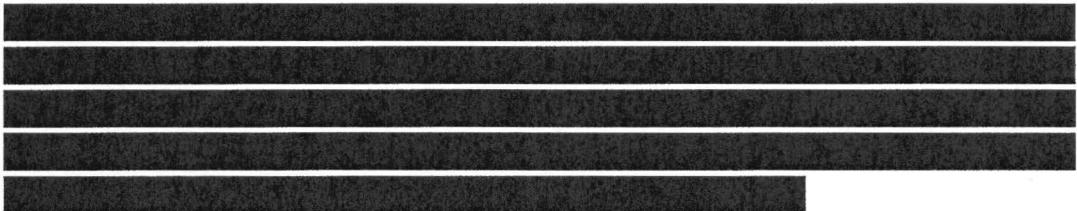
IFG; **Schritt 3 der Prüfung**; zB. Rechtsinformationssystem des Bundes, siehe dazu unten unter Punkt III. B.7.).

4. Nachdem feststeht, dass eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt und bisher noch keine Veröffentlichung erfolgt ist, ist zu prüfen (Einzelfallprüfung), ob der Veröffentlichung gesetzliche **Geheimhaltungsgründe** entgegenstehen (Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm § 6 Abs. 1 IFG; **Schritt 4 der Prüfung**; siehe ausführlich unten unter Punkt IV.). Diese Informationen sind sodann nicht zu veröffentlichen. Bei Vorliegen von Geheimhaltungsinteressen kommt auch nur eine Veröffentlichung von Vertragsteilen unter Vornahme entsprechender Schwärzungen/Anonymisierungen in Betracht.

B. Entscheidung für oder gegen die Veröffentlichung und IFG-Service

1. Steht der Veröffentlichung nach Ansicht der Dienststelle ein zu berücksichtigendes **Geheimhaltungsinteresse** entgegen (Schritt 4 der Prüfung), sind die Gründe für diese Annahme im Akt entsprechend zu **dokumentieren**.
2. Sind Informationen gemäß § 6 Abs. 2 IFG nur **teilweise** zu veröffentlichen, ist eine entsprechende **Schwärzung/Anonymisierung** von der Dienststelle selbst vorzunehmen. Zwecks Nachvollziehbarkeit ist Präs auch die ungeschwärzte Originalversion des Dokuments zur Verfügung zu stellen.

3.



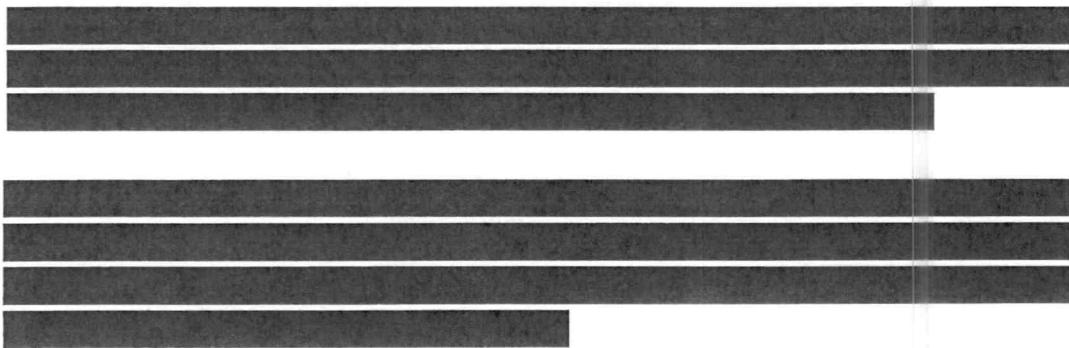
4. Die **Entscheidung** zur oder gegen die Veröffentlichung wird über das IFG-Service von Präs **dokumentiert**.

5.



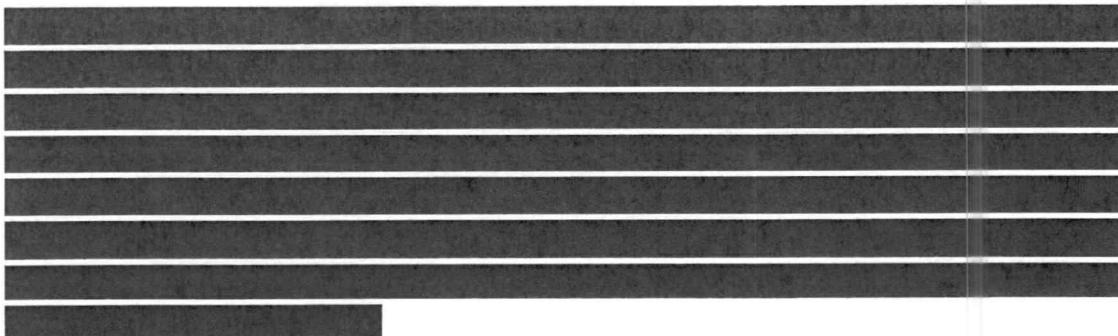
6. Durch regelmäßig durchzuführende Überprüfungen ist von der jeweiligen Dienststelle laufend festzustellen, ob an einer veröffentlichten Information
 - noch ein allgemeines Interesse angenommen werden kann und
 - seit der Veröffentlichung nicht allenfalls doch ein Geheimhaltungsgrund vorliegt.In diesem Fall ist Präs über ELAK zu verständigen, damit diese eine **Entfernung** der Information auf www.data.gv.at veranlasst.

Falls eine **aktualisierte Fassung** der bereits veröffentlichten Information vorliegt, ist Präs diese Information über ELAK für das IFG-Service zur Verfügung zu stellen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Information bereits auf www.data.gv.at veröffentlicht wurde und durch die aktualisierte Information ersetzt werden soll.



7. Der Anwendung des IFG gehen gemäß § 16 IFG besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (zB. Akteneinsicht gem. 17 AVG; Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz [UIG] ua.) sowie Bestimmungen über **besondere öffentliche Register vor** (Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS gemäß dem Bundesgesetzblattgesetz [BGBIG]; die Veröffentlichungsvorschriften nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – [TDBG 2012] sowie dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz [MedKF-TG]; vergaberechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen – ebenfalls auf der Plattform www.data.gv.at; Gewerbeinformationssystem Austria – GISA; das Firmen- und Grundbuch ua.). Das IFG gilt subsidiär und ergänzend. Eine Einzelfallbetrachtung ist erforderlich, um festzustellen, ob ein Materiengesetz tatsächlich abschließend oder das IFG ergänzend Anwendung findet (zB.: *die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen folgt den Vorgaben der Geschäftsordnung des Nationalrates. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist daher nicht notwendig und es kann auf die Parlamentshomepage verwiesen werden. Ebenso kann in parlamentarischen Anfragen auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden*).)

C. Bereits im Internet erfolgte Veröffentlichungen



Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Informationen, die bereits im Internet abrufbar sind, sich auch auf www.data.gv.at wieder finden.

IV. GRENZEN DER PROAKTIVEN INFORMATIONSPFLICHT – AUSNAHMETATBESTÄNDE

A. Allgemeines

1. Im **Kollisionsfall** sind alle in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung (insb. zur Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit) und der Interessen an der Geheimhaltung der Informationen sorgfältig gegeneinander **abzuwägen**.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund vor, so sind Informationen nicht zu veröffentlichen. Dies gilt nur, **solange** und **soweit** einer der sieben taxativ angeführten Geheimhaltungstatbestände des § 6 Abs. 1 IFG vorliegt und **die Interessenabwägung für eine Geheimhaltung spricht**.

Die entsprechenden Abwägungen sind dabei nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. **Vorgangsweise bei der Prüfung von Geheimhaltungsgründen:**

Jede Dienststelle hat schon bei der Erstellung eines Aktes zu prüfen, ob

- a. eine **Information** vorliegt,
- b. diese Information **von allgemeinem Interesse** ist,
- c. eine Information von allgemeinem Interesse **bereits veröffentlicht ist**, oder
- d. der Veröffentlichung gesetzliche **Geheimhaltungsgründe** entgegenstehen.

[REDACTED]

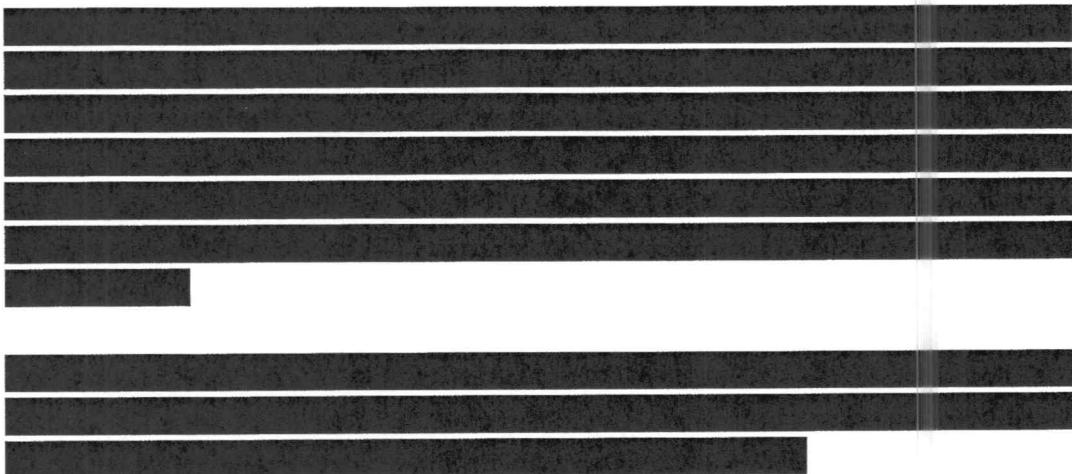
[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsstücke, welche nach dem Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) klassifiziert sind, sind unter dem Geheimhaltungsgrund der „zwingenden außenpolitischen Gründe“ iSd § 6 Abs. 1 Z 1 IFG zu subsumieren und unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung (siehe unten unter Punkt IV. C. 1.).

Bei Vorliegen von Geheimhaltungsinteressen kommt auch eine Veröffentlichung nur von **Teilen** unter Vornahme entsprechender **Schwärzungen/Anonymisierungen** in Be-

tracht. Sind Informationen gemäß § 6 Abs. 2 IfG nur teilweise zu veröffentlichen, ist eine entsprechende **Schwärzung/Anonymisierung von der Dienststelle selbst vorzunehmen**. Zwecks Nachvollziehbarkeit ist Präs auch die ungeschwärzte Originalversion des Dokuments zur Verfügung zu stellen.



3. **Bei Verträgen, der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Studien ist insbesondere zu prüfen:**

Verträge:

- Interessen der militärischen Landesverteidigung,
- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens und
- berechtigtes Interesse eines anderen (wie zB. Datenschutz, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Urheberrechte, Patentrechte, vergaberechtlicher Vertraulichkeitsschutz)

Vergabe öffentlicher Aufträge:

- inwieweit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren oder
- ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten ist.

Studien:

- Interessen der militärischen Landesverteidigung
- Mögliche Urheberrechtsverletzungen (können Schadenersatzansprüche zur Folge haben)

B. Grundsätze und Interpretationshilfen

Im Zusammenhang mit der Verweigerung von Informationen aus Gründen der Geheimhaltung ist Folgendes zu beachten:

1. Nicht jedes **Geheimhaltungsinteresse** des Bundes rechtfertigt eine Geheimhaltung, sondern nur das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. § 6 Abs. 1 IfG taxativ (abschließend) aufgezählten **geschützten Interessen**.

2. Von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen sind Informationen, soweit und solange dies aus bestimmten Gründen **erforderlich** (entspricht dem Begriff „notwendig“ im Sinne der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte der EMRK, zB. Art. 8 Abs. 2 aE3) und **verhältnismäßig und gesetzmäßig nicht anderes bestimmt** ist.
3. Die Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall Geheimhaltung geboten ist, bedarf einer **Interessenabwägung**. Dabei ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Allgemein zugänglichkeit bestimmter Tatsachen abzuwägen.
4. Neben den gesetzlichen Geheimhaltungsgründen im B-VG und IFG bestehen **noch weitere gesetzliche Geheimhaltungspflichten**, die die Zugänglichmachung bestimmter Informationen untersagen (zB. Geheimhaltungspflichten nach dem Ärztegesetz 1998, § 11 Abs. 2 WG 2001 und § 26 Abs. 1 bis 3 PVG).

C. Die Ausnahmetatbestände im Einzelnen

In **§ 6 Abs. 1 IFG** werden die in Art. 22a Abs. 2 B-VG angeführten Ausnahmetatbestände näher konkretisiert. Zur Wahrung der in den **Ziffern 1 -7** taxativ (abschließend) aufgezählten Schutzgüter hat die Veröffentlichung bzw. der Zugang zu Informationen in folgenden Fällen zu unterbleiben (soweit und solange erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt):

1. Bei Vorliegen von **zwingenden integrationspolitischen Gründen oder zwingenden außenpolitische Gründen** (wobei es reicht, wenn eine der beiden Alternativen verwirklicht ist) wie etwa aus Anlass von **unions- oder völkerrechtlich determinierten Geheimhaltungsverpflichtungen** (zB. *Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen*, Art. 37 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank) oder im Falle von **unionsrechtlich vorgesehenen Konsultationsverfahren** beim Zugang zu Informationen europäischer Institutionen; erfasst sind aber auch genuine nationale Dokumente von außen- oder integrationspolitischer Relevanz³.

Geschäftsstücke, welche nach dem Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) klassifiziert sind, sind unter dem Geheimhaltungsgrund der „zwingenden außenpolitischen Gründe“ iSd § 6 Abs. 1 Z 1 IFG zu subsumieren und unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung.

2. Zur Wahrung des **Interesses der nationalen Sicherheit** wird dem nationalen Gesetzgeber vom EGMR ein weitreichender Ermessensspielraum bei der Beurteilung dieses Kriteriums zugestanden (unter Verweis auf Art. 10 Abs. 2 EMRK für zulässige Einschrän-

³ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 3.

⁴ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 8.

kungen der Freiheit der Meinungsäußerung im Interesse der nationalen Sicherheit und EGMR 3.2.2022, Šeks, BeschwNr. 39325/20).

Nach diesem Urteil ist nationale Sicherheit „ein kontextspezifisches und veränderliches Konzept unter Berücksichtigung einer zeitlichen Dimension, bei dessen Beurteilung zu einem konkreten gegebenen Zeitpunkt die Staaten einen breiten Ermessensspielraum haben, solange die Entscheidung über die Gewährung zum Zugang zu Informationen einschlägigen Gesetzen folgt, in einem rechtsstaatlichen Verfahren vorgenommen wurde und die einander gegenüberstehenden Interessen im Einzelfall sachlich nachvollziehbar gegeneinander abgewogen wurden“.

Weitere Beispiele:

- Informationen iZm dem Empfang von Staatsgästen, wobei ein möglicher Angriff auf diese als krimineller Akt gegen die Souveränität Österreichs gewertet werden würde⁵,
 - Informationen, über die Identität von Personen oder über nachrichtendienstliche Quellen, deren Bekanntwerden die Sicherheit von Menschen gefährden würde (nachrichtendienstlicher Quellschutz).

3. Der Geheimhaltungsgrund der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a Abs. 1 B-VG)

4. Unter das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fällt etwa

- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED] 7.

5 Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 Rz 4.

6

7

5. Die Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung wird dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Der Begriff „**Entscheidung**“ ist weit zu verstehen, sowohl die Hoheits- (zB. *Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen*) als auch die Privatwirtschaftsverwaltung sind davon erfasst (zB. *Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, erstellte Schreiben und Schriftsätze sowie Stellungnahmen zu Vertragsentwürfen*).

Es sollen insbesondere geschützt werden:

- laufende behördliche und gerichtliche Verfahren (zB. *strafrechtliche oder auch andere Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren*) bzw.
- generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes Handeln (zB. *laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten etwa des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft oder vorbereitende Tätigkeiten von gesetzlichen beruflichen Vertretungen*).

Zweck dieser Regelung:

Ein Schutz ist erforderlich,

- wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde (zB. *im Fall von Ermittlungsverfahren, unangekündigten behördlichen Kontrollen oder Prüfungsfragen im Bildungsbereich*).
- um den Prozess der internen Willensbildung des Organs zu schützen, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung (zB. *Abstimmung*) beeinträchtigt werden würde.

Der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw. Entscheidungsfindungsprozessen (Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis) kann unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert werden (zum öffentlichen Interesse des Schutzes der unabhängigen Willensbildung von Kollegialorganen vgl. VfSlg. 17.863/2006). Über Aufzeichnungen, die über die unmittelbare Willensbildung solcher Organe Aufschluss geben (wie Beratungs- oder Sitzungsprotokolle, Erledigungsentwürfe, persönliche Notizen in diesem Zusammenhang), soll daher nicht zu informieren sein.

Eine Geheimhaltung unter Berufung auf diesen Tatbestand ist gerechtfertigt:

- grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung (dies schließt allerdings nicht aus, dass danach die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt)
- auch nach der Entscheidung, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde.

6. Zur Auslegung des Begriffs der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens kann die Bestimmung des § 118 Abs. 3 AktG herangezogen werden.

Die Veröffentlichung einer Information kann demnach verweigert werden, wenn *diese „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen (hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften) einen erheblichen Nachteil zuzufügen“*. Auch die Tätigkeit von „Unternehmungen“, die nicht ausgegliedert sind, sondern Wirtschaftskörper bilden, die Teil einer Gebietskörperschaft sind, können unter diese Ausnahme fallen; sofern eine Tätigkeit am Markt vorliegt, zählt auch die **Wettbewerbsfähigkeit** zum abzuwägenden, der Gebietskörperschaft nicht nur abstrakt drohenden wirtschaftlichen Schaden⁸.

Was als „erheblicher Schaden“ verstanden werden kann, ist nicht definiert und kann daher zunächst weit ausgelegt werden.

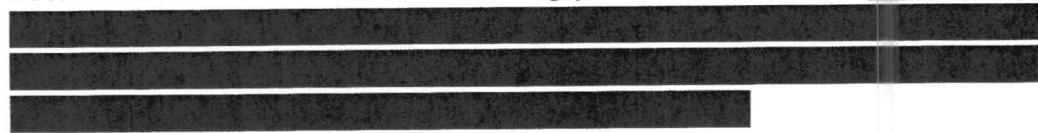
7. Wenn die Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen (natürliche oder juristische Person) liegt, also gesetzlich geschützte private Interessen dem Recht auf Informationen entgegenstehen. Das kann auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung betreffen. Der Geheimhaltung unterliegen daher insbesondere:

- **personenbezogene Daten**; zu berücksichtigen sind hier vor allem das **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 Abs. 1 **Datenschutzgesetz 2000 (DSG)**, die Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und Art. 8 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)**, aber auch das **Recht auf Privatleben** nach Art. 8 der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** und Art. 7 GRC.

Eine entsprechende Information darf nur dann veröffentlicht werden, wenn und soweit das **schutzwürdige Interesse des datenschutzrechtlich Betroffenen** an der Geheimhaltung der Information das **Informationsinteresse des Informationswerbers nicht überwiegt** oder in die **Datenverarbeitung eingewilligt** wurde (zB.: *personenbezogene Daten eines Sachverständigen, Gutachters*)⁹.

Für **Zwecke einer Interessensabwägung** können die in Art. 23 Abs. 1 DSGVO angeführten geschützten Interessen herangezogen werden. Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten ist Art. 9 DSGVO zu berücksichtigen.

Somit sind Akte, Erledigungen und sonstige Dokumente, die **personenbezogene Daten enthalten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen**



⁸ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 9.

⁹ ErläutRV 2238 BlgNR 27, GP 9

- **Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;** betreffend Informationen über die **Vergabe öffentlicher Aufträge** ist insbesondere zu prüfen, inwieweit ein **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren** oder ein **erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten** ist¹⁰.
- **das Bank-** (einfachgesetzliche Grundlage in § 38 BWG; umfasst ist einerseits der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Bank und andererseits der Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens von Bankkunden) und **Redaktionsgeheimnis** (inkl. Quellschutz, einfachgesetzliche Grundlage in § 31 MedienG).
- **Rechte am geistigen Eigentum** (grundrechtlich in Art. 1, 1. ZPMRK, verankert) wie Urheber- oder Patentrechte (im Bereich des Umweltinformationsgesetzes ist die gesetzliche Ausnahme in § 6 Abs. 2 Z 5 UIG zu beachten).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das IFG ist **ausschließlich** auf Informationen von allgemeinen Interesse anzuwenden, die **ab dem 1. September 2025** entstehen. Früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können unter Einhaltung dieser erlassmäßigen Regelungen veröffentlicht werden (§ 20 Abs. 3 IFG).
2. Soweit in diesem Erlass auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
3. Der vorliegende Erlass wird unter Einbindung der intraministeriellen Fachbereiche sowie der interministeriellen Koordinierungen laufend **evaluiert** werden.
4. Um einen möglichst einheitlichen und denselben Qualitätskriterien entsprechenden **IFG-Vollzug im Ressortbereich** sicherzustellen, wird Präs regelmäßig Informationen zum IFG bereitstellen und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Schulungen durchführen.